

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Merseburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Technisches Informationsdesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2020 nach Relaunch (erstmalig 2010)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	(seit WS 2020/ 2021)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	28
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	28
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang.....	30
2 Daten zur Akkreditierung.....	32

V Glossar33



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Merseburg befindet sich inmitten einer traditionsreichen Industrieregion in Mitteldeutschland und stellt hier das Zentrum für den Wissenstransfer zwischen angewandter Wissenschaft und regionaler Wirtschaft dar. Entsprechend bedeutend sind Lehre und Forschung auf den Gebieten der Wissenschaftskommunikation und der Wissensvermittlung in Bezug auf technische Produkte und Prozesse. Diesen Herausforderungen widmet sich der Bachelorstudiengang Technisches Informationsdesign (kurz: BTID), der seit dem Wintersemester 2020 als Weiterentwicklung des Bachelorstudiums Technische Redaktion und E-Learning-Systeme am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg angeboten wird.

Das Studienangebot richtet sich an Interessierte, die moderne Konzepte zur Wissensaufbereitung und Wissensvermittlung im technischen Kontext erlernen und erproben möchten. Auf Basis eines grundlegenden Verständnisses und Interesse für Kommunikation, digitale Medien und technische Zusammenhänge erwerben Studierende im Bachelorstudiengang alle wichtigen Qualifikationen und das nötige Fachwissen, um im Bereich der technischen Kommunikation und Wissensvermittlung erfolgreich arbeiten zu können. Der Arbeitsmarkt für Spezialisten, die in der Lage sind, komplexe Informationen zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln zu können, ist ausgesprochen gut. Die Nachfrage an modernen Informationsprodukten z. B. interaktiven Verbraucherinformationen, immersiven Lehr- und Schulungsanwendungen, mobilen Wartungs-Apps und barrierefreien Nutzungsanweisungen wächst stetig. Absolventen des Studiengangs bilden eine zentrale Schnittstelle zwischen Ingenieuren, Konstrukteuren und Wissenschaftlern einerseits sowie Kunden, Verbrauchern und der Öffentlichkeit andererseits.

Praxisnahe und projektorientierte Lehrveranstaltungen vermitteln den Studierenden neben Grundlagen der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik und Technik auch eine Vielzahl an gestalterischen und designorientierten Fach- und Spezialkompetenzen wie Sprache, Kommunikation, Grafik, Web-Entwicklung, Usability und User Experience, interaktive Medien, künstliche Intelligenz und Spiel-design. Mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“ qualifizieren sich die Studierenden für einen Beruf im Bereich „Technische Redaktion“, wobei die vielseitige Ausbildung das dynamische wie zukunfts-sichere Anwendungs- und Handlungsfeld bestimmt. Einsatzgebiete sind u. a. Informationsdesign, Informationsarchitektur, User Experience Design, Anwendungsentwicklung, Lokalisierungs-, Übersetzungs- oder PR-Management, Content-Engineering oder Mediengestaltung.

Für eine weiterführende akademische Qualifikation kann der Masterstudiengang Informationsdesign und Medienmanagement an der Hochschule Merseburg gewählt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

In dem Bachelorstudiengang werden aufgrund des interdisziplinären Aufbaus vorwiegend die wissenschaftliche (Bereiche Technik, Kommunikation und anwendungsbezogene Informatikaspekte), aber auch die künstlerische Befähigung (Visualisierung) sehr gut gefördert.

Die Absolventinnen und Absolventen finden Anstellung in der Industrie, in Softwareunternehmen, in Dienstleistungsunternehmen oder arbeiten als Selbstständige (z. B. Freiberufliche, Geschäftsführer). Es handelt sich um einen berufsbefähigenden Abschluss, der die Studierenden hervorragend auf ein breites Berufsfeld vorbereitet.

Besonders hervorzuheben ist die trotz der Vielfältigkeit des Curriculums erreichte inhaltliche Tiefe in den einzelnen Fachgebieten. Überzeugend ist die im Kollegium gelebte Interdisziplinarität auf dem Hintergrund von hoher fachlicher Kompetenz. Beeindruckend ist auch die im Studiengang betonte Praxisnähe, was die Studierenden einerseits sicherlich zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen motiviert, andererseits den Einstieg in das Berufsleben sehr erleichtert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Technisches Informationsdesign“ (B.Eng.) weist ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Technisches Informationsdesign“ (B.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 3 Monaten (vgl. Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg) ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang „Technisches Informationsdesign“ (B.Eng.) bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 27 des HSG LSA. Weitere Regelungen wurden in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg getroffen („Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.“) Den Zugang für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber können die notwendigen Deutschkenntnisse gemäß der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Technisches Informationsdesign“ (B.Eng.) erwerben aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.). Neben dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement mit detaillierten Auskünften über das Studium in englischer Sprache ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. In der Regel werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Im Vertiefungskomplex I und II werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Das Modul Praxisprojekt weist 15 ECTS-Punkte auf.

Jedes Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten erworben. Im Modulhandbuch sind alle Details zu den Lehrinhalten, Lehrformen, Lernzielen und Kompetenzen, den Modulbeauftragten und den Lehrenden sowie den Prüfungsmodalitäten festgehalten.

Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Dauer und Häufigkeit des Angebotes der Module, zum Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium) sowie Voraussetzungen

für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS-Punkte).

Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen Grading table ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab (§ 16 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium). Die Ausweisung erfolgt im Diploma Supplement. Prüfungsdauer, -umfang und -dauer werden im nachgereichten Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung in § 9 definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die im Studiengang erbrachten Leistungen werden gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Die Leistungspunktvergabe ist in § 16 der Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 1 geregelt. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In einem Semester sind gemäß Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Damit ergibt sich eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 900 Zeitstunden pro Semester bzw. 1.800 Zeitstunden in einem Studienjahr. In dem sechssemestrigen Studiengang „Technisches Informationsdesign“ (B.Eng.) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst 15 ECTS-Punkte (12+3 ECTS-Punkte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in § 11 an der Hochschule Merseburg festgelegt und liegen in der Verantwortung der Prüfungsausschüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 **Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 9 MRVO](#))

9 **Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 MRVO](#))



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang BTID verknüpft die Wissens- und Anwendungsgebiete Technik, Kommunikation und Design. Ob Smart Factory, Big Data, digitales Lernen oder Virtual Reality – durch Wirtschaftswandel und Digitalisierung rückt ein Berufs- und Tätigkeitsfeld in den Fokus, in dem zielgruppengenaue Kommunikation von Wissen sowie innovatives und interaktives Design von Informationsmedien eine zentrale Rolle spielen. Grundlegendes Interesse für Kommunikation, digitale Medien und technische Zusammenhänge vorausgesetzt, erwerben die Studierenden in diesem Studiengang alle wichtigen Qualifikationen und das nötige Fachwissen, um im Bereich technische Kommunikation und Wissensvermittlung erfolgreich arbeiten zu können.

Dazu werden grundlegende Kompetenzen in den folgenden Fachrichtungen vermittelt: Technik und Ingenieurwissenschaften, Informationswissenschaften, Informationsdesign und visuelle Kommunikation, Daten-Management, Datenbanken, Online-Dokumentation, Usability, User Experience und Interaktionsdesign, Professionelles Deutsch, Spieldesign und Gamification, Tutorielle Systeme, Künstliche Intelligenz und Didaktik, Fremdsprachenkenntnisse, Befähigung zu Projektarbeit, interdisziplinäre und wissenschaftliche Arbeit.

Hohe Priorität bei der Ausbildung liegt auf dem Aspekt der Beschäftigungsbefähigung. Übungen, Praktika und studentische Projekte werden an den Erfordernissen der Berufspraxis orientiert. Nach Erwerb der grundlegenden fachlichen Kompetenzen kommen die Aufgabenstellungen in der Regel aus der Praxis. Das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit werden im sechsten Semester in der Regel außerhalb der Hochschule, in der Industrie oder in Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, angefertigt. Dadurch, dass keine Präsenzzeiten an der Hochschule zu berücksichtigen sind, kann auch ein Auslandssemester ohne Hindernisse absolviert werden.

Viele Hochschullehrer verfügen über enge Kontakte zu regionalen und überregionalen Firmen und Forschungseinrichtungen, mit denen Praxisprojekte und Qualifizierungsarbeiten durchgeführt werden. In einzelnen Modulen werden Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt. An der Begutachtung

und Bewertung von Bachelorarbeiten sind im Regelfall Zweitgutachtende aus den Firmen oder Instituten, an denen die Arbeiten angefertigt wurden, beteiligt.

Die Arbeit in Praktikumsgruppen trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Hinblick auf Teamfähigkeit bei. Die Überprüfung der fachlichen und überfachlichen Ziele findet laufend in den entsprechenden Lehrveranstaltungen statt. Studentische Vorträge werden zusammen mit den Dozenten in einzelnen Modulen, in Studien- und Praxisprojekten und der Bachelorarbeit kritisch analysiert. In einzelnen Modulen können fremdsprachliche Ausarbeitungen und Vorträge verlangt werden. Die Arbeit mit fremdsprachlicher Fachliteratur in den Qualifizierungsarbeiten ist eher die Regel als die Ausnahme. In den Modulen, die in der Industrie absolviert werden, findet eine kritische Diskussion mit den Mentoren der außerhochschulischen Partner statt, in der die Fach- und Sozialkompetenzen der Studierenden bewertet werden. Dabei findet auch eine Rückkopplung hinsichtlich der Studieninhalte statt, sodass diese diskutiert und optimiert werden können.

Absolventinnen und Absolventen im Studiengang BTID sind Spezialisten, die komplexe Informationen zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln können; auf dem Arbeitsmarkt ist dieses Profil sehr gefragt. Mit der Erstellung von modernen Informationsprodukten wie interaktiven Nutzungsinformationen, immersiven Lehr- und Schulungsanwendungen, mobilen Wartungs-Apps, Presseveröffentlichungen, barrierefreien Nutzungsanweisungen u. ä. bilden die Absolventinnen und Absolventen eine zentrale Schnittstelle zwischen Ingenieuren, Konstrukteuren und Wissenschaftlern einerseits sowie Kunden, Verbrauchern und der Öffentlichkeit andererseits. Technische Redakteurinnen und Redakteure arbeiten als Informationsdesigner bzw. -architekten, User Experience Designer, Anwendungsentwickler, Lokalisierungs-, Übersetzungs- oder PR-Manager, Content-Engineers oder Mediengestalter in der Industrie oder im technischen Dienstleistungssektor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar und transparent formuliert und zusammen mit dem Curriculum im Diploma Supplement abgebildet. In dem Bachelorstudiengang werden aufgrund des interdisziplinären Aufbaus vorwiegend die wissenschaftliche (Bereiche Technik, Kommunikation und anwendungsbezogene Informatikaspekte), aber auch die künstlerische Befähigung (Visualisierung) sehr gut gefördert.

Die interdisziplinäre Breite des Studiengangs ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen den Einstieg in ein vielfältiges Berufsfeld. Dieser reicht vom klassischen technischen Redaktionsbereich mit unterschiedlichen Ausprägungen (z. B. Dokumentationserstellung, Terminologiebereitstellung, Übersetzungsdienstleistungen) über das Feld der Softwareproduktion für Dokumentationsprozesse auch in die Bereiche Public Relation und Mediengestaltung. Die Absolventinnen und Absolventen finden Anstellung in der Industrie, in Softwareunternehmen, in Dienstleistungsunternehmen oder arbeiten als Selbstständige (z. B. Freiberufliche, Geschäftsführer). Aktuell (Trendreport 2022 des

Fachverbandes Technische Kommunikation) sind der größte Teil als Angestellte beschäftigt, davon immerhin ein Fünftel in Führungsposition. Es handelt sich um einen berufsbefähigenden Abschluss, der die Studierenden hervorragend auf ein breites Berufsfeld vorbereitet. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen sehr gut dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

In zahlreichen Modulen des Curriculums ist Teamarbeit vorgesehen (z. B. Technik II, Usability Engineering, Web-Entwicklung), außerdem werden studentische Vorträge zusammen mit den Lehrenden im Verlauf des Studiums kritisch analysiert. So wird schon während der ersten fünf Semester der Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert. Während des Praxisprojektes werden zudem die Erfahrungen in der Praxis in Praktikumsgruppen reflektiert und so Team- und Konfliktfähigkeit gestärkt.

Mit den im Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikationen bringen die Absolventinnen und Absolventen gute Voraussetzungen mit, um auch andere Masterstudiengänge (z. B. vertiefend zu einem der Fachgebiete) zu studieren.

Besonders hervorzuheben ist die trotz der Vielfältigkeit des Curriculums erreichte inhaltliche Tiefe in den einzelnen Fachgebieten. Überzeugend ist die im Kollegium gelebte Interdisziplinarität auf dem Hintergrund von hoher fachlicher Kompetenz. Beeindruckend ist auch die im Studiengang betonte Praxisnähe, was die Studierenden einerseits sicherlich zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen motiviert, andererseits den Einstieg in das Berufsleben sehr erleichtert.

Das Diploma Supplement fasst auf Englisch knapp das Curriculum und die Qualifikationsziele angemessen zusammen. Da das Berufsfeld des Technischen Informationsdesign noch nicht sehr bekannt ist, könnte es von Vorteil sein, insbesondere die Qualifikationsziele differenzierter abzubilden. Insgesamt ist sich die Gutachtergruppe einig, dass die Qualifikationsziele

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang BTID werden die Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen und Projekten angeboten. Der Anteil an seminaristischen Lehrmethoden nimmt im Verlauf des Studiums zu. Neben dem Selbststudium erfordern insbesondere die „Projektarbeit“ im fünften Semester und das „Praxisprojekt“ im sechsten Semester ein hohes Maß an selbstständiger

Arbeit und Eigeninitiative und dienen als Vorbereitung für die Bachelorarbeit. Exkursionen zu Unternehmen, die auf dem Gebiet der technischen Kommunikation arbeiten, werden innerhalb der Projektmodule im 5. Semester durchgeführt.

Das primäre Lehrformat ist die Präsenzlehre, im Zuge der Corona-Pandemie wurden jedoch verschiedene synchrone und asynchrone Online-Lehrformate erprobt und genutzt. Webkonferenz-Plattformen wie BigBlueButton oder Anwendungen wie Adobe-Connect und MS Teams sollen künftig weiterhin in die Gestaltung der Lehre eingebunden werden, sofern dies aus didaktischer Sicht vorteilhaft ist. Darum wird der Anteil an webbasierten Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen auch weiter ausgebaut. An der Hochschule Merseburg hat sich zudem ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperationssystem) als Plattform etabliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte des Studienprogramms sind auf Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen abgestimmt.

Die Studierenden werden zunächst in die Grundlagen eingeführt (hauptsächlich in den ersten beiden Semestern), um ab dem 3. Semester sowohl wissenschaftliche als auch anwendungsbezogene vertiefende Einblicke in verschiedene Bereiche (z. B. Content-Management, visuelles Instruktionsdesign) zu erhalten. Im 5. Semester können sie ihrem eigenen Interesse entsprechend einen Vertiefungskomplex wählen und beispielsweise die Themen „Mobile Dokumentation & Intelligente Information“ oder auch „Info-Grafik & Info-Broschüre“ vertiefen. Absolventinnen und Absolventen verfügen entsprechend über ein breites Spektrum von fachlichen und methodischen Qualifikationen. Im Verlauf des Studiums können sie zunehmend Forschungsfragen innerhalb der jeweiligen Fachgebiete entwickeln und ihre Beantwortung inhaltlich und methodisch selbstständig erarbeiten.

Der Bachelorstudiengang bereitet die Studierenden auf die Anforderungen im konsekutiven Masterstudiengang „Informationsdesign und Medienmanagement“ vor. Dort können die Absolventinnen und Absolventen aufbauend auf das im Bachelorstudiengang Erlernte vertiefende Kenntnisse z. B. im Bereich Multimedia, Visualisierung, Contentmanagement erwerben.

Allerdings könnte die Vermittlung der technischen Grundlagen im Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Naturwissenschaften insbesondere durch die Ausweitung eines Wahlbereichs im dritten und vierten Semester weiter diversifiziert werden.

Der Titel des Studiengangs ist eine geeignete Bezeichnung für die Inhalte und Ziele des Studiengangs. Der gewählte Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ ist für diesen Studiengang geeignet. Die Einbindung der Praxisphasen in das Studium ist angemessen und könnte noch im stärkeren Maße noch auf die in der Region vorhandenen Software-Unternehmen ausgerichtet werden.

Durch die Studiengangskonferenz wird die regelmäßige Einbindung der Studierenden in das Studienprogramm und dessen Weiterentwicklung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden können idealerweise die Module „Praxisprojekt“ und „Bachelorarbeit“ für Auslandsaufenthalte nutzen. Dabei werden sie jeweils von einem Lehrenden der Hochschule als Mentor betreut. Zu Fragen der Organisation und Finanzierung bei Auslandsaufenthalten u.a. an Partnerhochschulen berät das International Office/ Language Centre der Hochschule Merseburg.⁹

Darüber hinaus werden die Studierenden auch beim Erwerb von CP in anderen Modulen an ausländischen Hochschulen unterstützt. Hierzu ist eine Klärung im Einzelfall erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, auf Antrag angerechnet werden, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention.

Aktuell wird eine insbesondere für den Studiengang BTID vielversprechende Kooperation zwischen der Universität Oslo (UiO) und der Hochschule Merseburg aufgebaut. An der UiO wird ein breites Spektrum an Lehrinhalten angeboten, wobei die naturwissenschaftlich-technischen Fächer als auch Mediendesign und gestalterische Disziplinen große Schnittmengen zu den Bedarfen der Studierenden des Studiengangs BTID aufweisen. Der Kooperationsprozess wird vom International Office/ Language Centre der Hochschule Merseburg betreut, fachlicher Ansprechpartner im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften wird Professor Zeugner sein, der in seiner Funktion als Studienfachberater des Studiengangs BTID die Studierenden hinsichtlich eines künftigen Auslandsaufenthalts an der UiO beraten und unterstützen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass Studierende, die Interesse an einem Auslandsaufenthalt äußern, gut innerhalb der Hochschule und dem Fachbereich beraten werden. Im sechsten Semester werden sowohl das Praxisprojekt (15 ECTS-Punkte) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 + 3 ECTS-Punkte) vorgesehen, die gut für einen Auslandsaufenthalt geeignet sind und den Studierenden daher dafür empfohlen werden. Die Hochschule ist weiterhin bestrebt passgenaue

Mobilitätsangebote für die Studierenden bereitzustellen und arbeitet aktuell an Kooperationen, die einen organisationsarmen Auslandsaufenthalt unterstützen sollen. Die Gutachtergruppe konnte sich weiterhin davon überzeugen, dass es klare Regularien für die Anerkennung und Anrechnung gibt und sowohl auf Hochschulebene als auch auf Fachbereichsebene Ansprechpartner für Auslandsaufenthalte den Studierenden zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang BTID wird von Lehrenden des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) und des Fachbereichs Wirtschafts- und Informationswissenschaften (WIW) umgesetzt. Diese sind in der informellen Fachgruppe „AG Technische Kommunikation“ organisiert.

Die Besetzungen und Nachberufungen von Professuren richten sich nach dem §§ 35,36 HSG LSA und sind in der „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen und zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg“ (Anlage 10) geregelt. Üblicherweise werden neben der mindestens dreijährigen Berufspraxis sehr gute Referenzen in Lehre und Forschung sowie wissenschaftliche Publikationen erwartet. In allen Verfahren bildet die pädagogische Eignung der Bewerber gemäß §35(2) HSG LSA ein entscheidendes Einstellungskriterium, ein detaillierter Nachweis der Lehrerfahrungen wird verlangt. Die pädagogische Eignung ist in einer Probevorlesung unter Beweis zu stellen. Studierende werden bei der Beurteilung als Mitglieder der Berufungskommission mit einbezogen; auf ihre Beurteilung wird viel Wert gelegt.

Des Weiteren werden externe Gutachten zu Rate gezogen. Die Berufung erfolgt durch den Rektor der Hochschule Merseburg, sofern das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt keine Einwände vorbringt.

Es ist gut gelebte Praxis, dass erfahrene Praktiker und Wissenschaftler die Lehre durch Lehraufträge bereichern. Überdies herrscht an der Hochschule Merseburg das Fachvertretungsprinzip. Die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig durch Lehrimport und Lehrexport. Die Ausstattung mit technischem und nichttechnischem Personal ist adäquat. Zur Weiterqualifikation der Lehrenden stehen hochschulinterne und externe Angebote zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist bemerkenswert, dass für einen interdisziplinären Studiengang vorrangig hauptamtliches Lehrpersonal zur Verfügung steht. Dies gelingt u. a. gut, weil der Studiengang auf Lehrpersonal aus zwei

Fachbereichen zurückgreifen kann. Um sowohl inhaltlich als auch strukturell den Austausch zwischen den Lehrenden der beiden Fachbereiche und die Weiterentwicklung des Studiengangs zu befördern, wurde zudem die informelle Fachgruppe „AG Technische Kommunikation“ gegründet. Ein qualifiziertes Vorgehen bei der Personalauswahl ist durch die „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen und zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg“ sehr gut gewährleistet. Durch ein vielfältiges Weiterbildungsangebot sichert die Hochschule Merseburg intern und extern die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden an, wie unter anderem auch aus den Gesprächen hervorging.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass durch die bevorstehende Besetzung der Professur zur „Angewandten Medieninformatik“ die Studierenden noch besser auf die Herausforderungen der Digitalisierung im Berufsfeld Informationsdesign vorbereitet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang BTID finden in der Regel in einem von zwei Multimedia-pools statt. Diese verfügen über insgesamt 50 Arbeitsplätze, die mit leistungsstarken Windows-Desktop-Rechnern und benötigter Peripherie ausgestattet sind, um die Lehrveranstaltungen mit den Schwerpunkten Produktion multimedialer Assets sowie Anwendung praxisnaher Workflows im Informationsdesign (z. B. User Experience Design, 3D-Modelling, 2D- und 3D-Animation) auf zeit-gemä-ßem Niveau durchführen zu können. Die technische Ausstattung der Rechnerarbeitsplätze genügt folglich den Anforderungen, um besonders im Hinblick auf digitale Visualisierungen mit für die Studiengänge branchenrelevanter Software wie 3d Studio Max, Blender, Unity oder Adobe Illustrator, Photoshop und After Effects arbeiten zu können. Diese in der Lehre eingesetzte Software ist vorinstalliert und wird permanent aktualisiert. Die 30 Arbeitsplätze im größeren der beiden Seminarräume wurden 2021 mit Mitteln aus einem Großgeräteantrag komplett moder-nisiert. Neben neigbaren Touch-Monitoren gehören leistungsstarke Beamer, Tablets und A4- und A3-Drucker zur Ausstattung.

Neben den zentralen Multimediapools verfügen die Lehrenden über eigene Ateliers und Labore, in denen die Studierenden praxisnahe Übungen betreiben und Forschungsprojekte unterstützen können. Dazu gehören u. a. das Usability-Labor (Prof. Dr. Meng), das Atelier für Gestaltung (Prof. Alexander) und das Zentrum für Immersive Technologien und Designprozesse (Prof. Zeugner). Letzteres verfügt über ein breites Portfolio an Hardware zur Entwicklung und Nutzung immersiver XR-Medien z. B. unterschiedliche AR-Geräte und VR-Brillen, 3D-Scanner, 360°-Minidome.

Darüber hinaus steht den Studierenden die Hochschulbibliothek¹¹ als zentrale Dienstleistungseinrichtung der Hochschule Merseburg zur Verfügung. Sie unterstützt Studium, Lehre und praxisbezogene Forschung durch die effiziente Bereitstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsquellen. Alle an der Hochschule erworbenen Monographien und Zeitschriften werden von der Bibliothek erfasst und im Bibliothekssystem erschlossen. Der elektronische Katalog (OPAC) verzeichnet vollständig die monographische Literatur, Dissertationen und Zeitschriften, die als Printform und in elektronischer Form im Bestand der Bibliothek vorliegen. Auch die umfangreiche Videosammlung ist auf diese Weise erschlossen. Die Hochschulbibliothek ist Mitglied im Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV). Über diesen stellt sie ihre Bestände anderen Bibliotheken zur Verfügung. Studierende und Mitarbeiter der Hochschule Merseburg können über den Gesamtkatalog des GBV Fernleihen auslösen und auf diese Weise die Bestände anderer Bibliotheken nutzen. Online-Versionen von Zeitschriften sind über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Volltext, als Abstract oder Inhaltsverzeichnis abzurufen. Von 1991 bis 2000 gab es an der Hochschulbibliothek eine Auslegestelle für DIN-Normen. Heute können Normen, die nicht in der Normsammlung nachzuweisen sind, über Antragsstellung innerhalb von zwei Wochen als Kopien beschafft werden.

Die Hochschulbibliothek hat u. a. Lizenzen zum SpringerLink, Wiley und DeGruyter erworben. Sie ist an den DEAL-Verträgen (Springer, Wiley) beteiligt. Somit fördert die Hochschule Merseburg Open-Access-Publikation ihrer Mitarbeitenden. Ein Repository für Open-Access Publikation und Forschungsdaten steht der Hochschule zur Verfügung. Die Zugänglichkeit zu den digitalen Inhalten wird durch den Linkresolver Discovery-System wesentlich verbessert.

Im Rahmen der Campussanierung erhielt die Bibliothek einen eigenständigen Gebäudeteil, der eine Gesamtfläche von 1800 m² umfasst. Als Lernorte stehen Einzellese- und Gruppenarbeitsplätze, Multimedia- und virtuelle Lernumgebungsarbeitsplätze sowie Computerarbeitsplätze, viele mit Thin-Client-Technologie, zur Verfügung. Ein Medienkabinett mit digitaler Tafel und 15 per WLAN korrespondierenden Laptopenheiten, zwei Gruppenarbeitsräume, 6 Carrels und ein PC-Pool; insgesamt 103 Nutzerarbeitsplätze und 56 Computerarbeitsplätze mit Internetzugang sind vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist adäquat. Auch die bereitgestellten Multimediapools lassen von der Ausstattung her keine Wünsche offen. Die Labore und Ateliers der Lehrenden bieten den Studierenden Spezialausstattung für die Anwendung einzelner Lerninhalte. Allerdings sind die beiden Pools zu Stoßzeiten vollständig besetzt, sodass Studierende häufig erst abends Zugriff auf die benötigte Spezialsoftware (z. B. Adobesuite, Unity) erhalten können und unplanbar lange Wartezeiten an der Hochschule entstehen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde betont, dass Ressourcen für die Anschaffung von studentischen Lizenzen bereitstehen. Durch studentische Lizenzen könnten die Studierenden die Spezialsoftware auch von zuhause nutzen.

Die verstärkte Entwicklung der Bibliothek hin zu elektronischen Ausgaben von Fachliteratur ist positiv zu bewerten. Auch die Möglichkeit das Medienkabinett und die Gruppenarbeitsräume zu nutzen ist hervorragend.

Die technische Ausstattung der Computerarbeitsplätze für einen solch spezialisierten interdisziplinären Studiengang ist hervorragend. Leider fehlen zumindest zu Stoßzeiten Arbeitsplätze in den entsprechenden Pools, sodass Studierende die gewünschten Arbeiten nur eingeschränkt durchführen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Software-Lizenzen, die auch außerhalb der Hochschule genutzt werden können, sollten in ausreichendem Maße den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Studiengang BTID werden unterschiedliche Prüfungsformen angewandt. Je nach Ausprägung des Moduls kommen schriftliche Klausuren, Vorträge und Präsentationen, Studien- oder Projektarbeiten zum Tragen. Insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer werden mit einer schriftlichen Klausur abgeschlossen. In den gestalterischen und design-orientierten Disziplinen sind von den Studierenden vorrangig Vorträge und Präsentationen als mündliche Prüfungen oder Seminar-, Studien- bzw. Projektarbeiten zu erbringen.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium), bis zu zweimal möglich. Während des gesamten Studiums sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig, davon nicht mehr als zwei in den ersten beiden Studiensemestern. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

Das der Bachelorarbeit vorausgehende Praxisprojekt wird mit einer Belegarbeit abgeschlossen, welches durch die betreuende Lehrperson bewertet wird. Das Thema der Belegarbeit ist nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellen. Es soll sowohl aus einer theoretischen und aus einer anwendungsorientierten Perspektive, unter Verwendung geeigneter Forschungsliteratur, bestehen.

Zur abschließenden Bachelorarbeit wird dann zugelassen, wer mindestens 140 Credits erworben hat. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer beizufügen. Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw.

Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die im Studiengang zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sehr positiv. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Modulverantwortlichen für jedes Modul eine kompetenzorientierte und entsprechend der Inhalte geeignete Prüfungsform wählen. Im Rahmen des Audits konnten sie sich davon überzeugen, dass die verschiedenen Prüfungsformen gut angenommen werden und in der Praxis gut funktionieren. Die Gutachter verschaffen sich anhand diverser Beispiele einen Eindruck über die Qualität und Kompetenzorientierung schriftlicher Klausuren und Projektarbeiten und kommen zu dem Ergebnis, dass die abgeprüften Inhalte dem jeweiligen angestrebten Leistungsniveau entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Zuge der Umgestaltung des Studiengangs besaßen die Fragen nach der Studierbarkeit ein besonderes Gewicht. Zwei Aspekte verdeutlichen das in besonderer Weise: zum einen wurde die Komplexität des Curriculums reduziert, so dass der Inhaltskern des Studiums deutlicher sichtbar wird. Die vormals angebotenen Vertiefungen (Technische Redaktion und E-Learning) wurden inhaltlich zu einem Schwerpunkt (Informationsdesign) zusammengeführt. Dadurch soll es Studierenden erleichtert werden, das Konzept und das Studienziel des Studiengangs zu verinnerlichen. Zum anderen wurde die Anzahl und der Anspruch der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu Gunsten gestalterischer, design-orientierter Angebote reduziert. Dadurch berücksichtigt das Konzept des Studiengangs die Bedürfnisse und die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden.

Des Weiteren wird die Studierbarkeit durch eine geeignete Studienplangestaltung und überprüfte studentische Arbeitsbelastung gewährleistet. Lehrmodule umfassen in der Regel 5 CP, was einem Workload von 150 Stunden entspricht. Die Verteilung von Präsenzzeit zu Selbststudium wird von den Modulverantwortlichen entsprechend bestehenden Erfahrungswerten festgelegt und vom Fachbereichsrat beschlossen. Eine Überprüfung des Workloads erfolgt durch Lehrevaluationen, die zu einer Anpassung führen können. Der Stundenplan wird semesterweise von einer für die Stundenplanung verantwortlichen Lehrkraft (LfbA) entwickelt. Diese Person ist Mitglied der Fachgruppe

„Technische Kommunikation“, so dass eine optimale Abstimmung, Raumnutzungsplanung und Überschneidungsfreiheit innerhalb des Studiengangs gewährleistet werden kann.

Durch die Modularisierung kommt es im regulären Prüfungszeitraum von drei Wochen ohne Nachprüfungen zu maximal sechs Prüfungen. Für Seminar- und Projektabgaben werden zudem häufig innerhalb der maximalen Prüfungsfristen individuelle nach den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Abgaben geplant. So bleibt die Prüfungsdichte und -organisation für die Studierenden vor allem in den höheren Semestern belastungsangemessen.

Die meisten Lehrenden bieten ihre Lehre vorrangig in den beiden Studiengängen Technisches Informationsdesign (Bachelor) und Informationsdesign und Medienmanagement (Master) an, so dass fortwährender Austausch mit den Studierenden während der gesamten Studiendauer gegeben ist. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit ermöglicht es den Studierenden und den Lehrenden, individuell passende Betreuungsangebote zu entwickeln. Auch der Studienfachberater Prof. Marco Zeugner hat mit Ausnahme des ersten Semesters in jedem weiteren Fachsemester über eigene Lehrveranstaltungen direkten Kontakt zu den Studierenden des Studiengangs, so dass sich ggf. gewünschte Beratungen schnell und unkompliziert durchführen lassen. Zudem besitzen alle lehrenden Professorinnen und Professoren sowie die meisten übrigen Lehrkräfte ein Büro an der Hochschule mit entsprechenden Möglichkeiten zur Durchführung individueller Besprechungen und Beratungen.

Dem Studiengang kann optional das einsemestrige Studienmodell Kompass vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil des Studiengangs wird. Wird das Studienmodell Kompass dem Studiengang vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit des Studiengangs auf 7 Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist planbar und verlässlich und damit für die Studierenden transparent und nachvollziehbar. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden, insofern der Regelstudienplan eingehalten wird, überschneidungsfrei geplant und angeboten. Die Gutachtergruppe erkennt im vorliegenden Curriculum keine systematischen organisatorischen Hürden, die ein Studium in Regelstudienzeit nicht möglich machen würden. Die Anzahl der Prüfungen, die im Studium insgesamt und in den jeweiligen Semestern gefordert werden, ist angemessen.

Die Stimmigkeit des angesetzten Workloads wird innerhalb der Modulevaluation systematisch erfragt und ausgewertet. Darüber hinaus bewertet die Gutachtergruppe die vorgesehenen ECTS-Punkte der einzelnen Module als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachliche Aktualität und Adäquanz sowie die wissenschaftliche Ausgestaltung wird über den stetigen Austausch mit Industrievertretern gewährleistet. Dieser wird über gemeinsame Abschlussarbeiten sowie Industrie- und Forschungsprojekte gelebt, so dass die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gegeben ist. Lehrende der Fachgruppe „AG Technische Kommunikation“ sind im Branchenverband der Technischen Kommunikation tekomp12 organisiert, wodurch ein reger Austausch mit Kollegen anderer Hochschulen sowie Vertretern aus der Industrie stattfindet.

Durch die vielfältigen eigenen Forschungsaktivitäten auf den Themengebieten werden aktuelle Ergebnisse im eigenen Haus generiert. Die Integration in die Lehre wird über Vorlesungsinhalte und Projekte realisiert. Inhalte und Organisation des Curriculums werden im Kollegium, den Fachbereichsgremien und in der Arbeitsgruppe Technische Kommunikation diskutiert

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Technisches Informationsdesign“ wurde nach der letzten Akkreditierung im Jahr 2017 neu aufgesetzt und beinhaltet auch aktuellere Inhalte aus Lehre und Forschung. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vertretern der Industrie und Wissenschaft über Projektarbeiten, Praktika und Bachelorarbeiten statt. Dies zahlt auch auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze werden zudem über Didaktik Seminare für neu berufene Professoren ergänzt, um den Transfer in die Lehre auch entsprechend zu gewährleisten. Damit ist auch der Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene gegeben.

Die Forschungsergebnisse aus eigenen Forschungsprojekten und Bachelorarbeiten werden über Curricula, sowie Fachbereichsgremien und Arbeitsgruppen diskutiert und veröffentlicht. Dies trägt dazu bei, dass diese auch in die Ausgestaltung der Lehre wieder zurückfließen.

Als besonders positiv ist die Nähe zu den Industrie- und Praxispartnern während des Studiums zu sehen. Die Projektarbeiten, Praktika und Bachelorarbeiten tragen dazu bei, dass die Anforderungen aus Industrie und Wirtschaft frühzeitig berücksichtigt werden und der Übergang der Studierenden in eine Berufstätigkeit nach dem Studium erleichtert wird. Ein Optimierungsbedarf bezogen auf dieses Kriterium konnte nicht festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

In einem kontinuierlichen Prozess hat sich an der Hochschule Merseburg ein allgemeiner Standard für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung etabliert, der von der zentralen Verwaltung über die zentralen Einrichtungen bis zu den Fachbereichen reicht und verschiedene Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten umfasst.

Das Prorektorat für Studium und Lehre sowie die hier angelegte Stelle für Evaluationsmanagement und Qualitätssicherung verantwortet das fachbereichsübergreifende Qualitätsmanagement für das Lehren und Lernen. Die umgesetzten Elemente (vgl. Tabelle 3) werden aktuell in ein ganzheitliches Qualitätsmanagement für das Lehren und Lernen überführt. Leitend ist die praxisnahe Wissensvermittlung in einem vielfältigen Studienangebot mit innovativen Lehr- und Lernformen. Instrumente und Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Lehr- und Lernkultur unterstützen die Steuerung.

Befragungsansätze an der Hochschule Merseburg:

	Befragung von	Turnus	QM Nutzen für
Immatrikulationsbefragung	Studierenden	zu Beginn jedes Semesters	Marketing und Beratung
Lehrveranstaltungsevaluation	Studierenden	kontinuierlich, jedes Semester	Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen, Modulkonzeption
Servicebefragungen Veranstaltungsevaluationen	Studierenden und Lehrenden	kontinuierlich	Verwaltungs- und Servicebereiche
Befragung Abbrecher und Hochschulwechsler	Exmatrikulierte	kontinuierlich	Verbesserung Studienprogramme und Umfeld
Absolventenbefragung	Absolventen	jährlich zum 28.02.	Praxistauglichkeit Studieninhalte und Studienorganisation
Alumnibefragung	Absolventen	jährlich zum 31.03.	Praxistauglichkeit Studieninhalte und Studienorganisation
Studiengangsevaluation	Studierenden und Lehrenden	in Vorbereitung	Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen, Modulkonzeption, Prüfungsorganisation oder zur Servicequalität

Die Immatrikulationsbefragung wird semesterweise, jeweils zu Beginn eines Semesters durchgeführt. Sie zielt auf Informationen zur Hochschulzugangsberechtigung (Art/ Note), auf Gründe für die Studienplatzannahme und Informationen zur Sicherheit bei der Studienplatzwahl ab. Darüber hinaus

werden auch die genutzten Informationsquellen bei der Studienplatzwahl erfragt. Die Aussagen dienen insbesondere zur Analyse der realisierten Marketingaktivitäten und der Beratungsangebote, insbesondere welche genutzt wurden und welche als besonders geeignet erschienen.

Lehrveranstaltungsevaluationen finden gemäß der Evaluationsordnung in der Mitte und/ oder am Ende eines jeden Semesters für ausgewählte Vorlesungen, Übungen und Seminare statt. Für die Lehrveranstaltungsevaluation wird das Online-in-Präsenz Verfahren genutzt. Studierende erhalten durch die Lehrenden während der Lehrveranstaltung ausreichend Zeit, um den Online-Fragebogen auszufüllen. Durch die Lehrveranstaltungsevaluationen erhalten die Lehrenden ein Feedback über Lehrdidaktik, Medieneinsatz, Raumsituation, Workload oder auch zur Einbettung einer Lernveranstaltung innerhalb eines Moduls. Sie können so auf Grundlage der erhobenen Daten Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen oder auch die Modulkonzeption verbessern.

Hochschulwechsler- und Studiengangsabbrecherbefragungen werden seit 2010 bei der Exmatrikulation im Hinblick auf die Gründe für den Abbruch des Studiums durchgeführt. Die gewonnenen Daten dienen nicht nur der Verbesserung der Studienprogramme, sondern fließen auch in das Diversity Management ein.

Absolventenbefragungen dienen, neben den Daten aus dem akademischen Controlling, u.a. zur Evaluation des Studienerfolges. Diese Befragung wird seit dem Wintersemester 2010/ 11 realisiert, wobei unter dem Terminus Absolventenbefragung die Studierenden subsumiert werden, die in zeitlicher Nähe zum Abschluss stehen und unter Alumni ehemalige Studierende der Hochschule, genauer Absolventen, die vor zwei, fünf oder zehn Jahren erfolgreich an der Hochschule Merseburg graduierten. Für beide Gruppen hat die Hochschule Merseburg ein gesondertes Serviceangebot aufgebaut. Über die Befragungsansätze werden nicht nur die Kontaktherstellung und Betreuung ermöglicht, sondern vielmehr Daten zum Berufseinstieg und zum Berufserfolg generiert. So geben die Absolventen Rückmeldung über die Praxistauglichkeit der Studieninhalte und zur Studienorganisation. Die aus den Angaben erhobenen Daten werden zur Studienanpassung genutzt.

Das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und die Stelle für Evaluationsmanagement und Qualitätssicherung stellt dem Fachbereich und den Studiengangsleitungen verschiedene statistische Daten (Leistungsindikatoren) wie Einschreibezahlen, Prüfungsstatistiken, Abbrecherquoten (Anlage 12) etc. zur jeweils spezifischen Diskussion auf Ebene des Fachbereiches zur Verfügung. Hierbei sind Studiengangskonferenzen ein wesentliches Instrument im Analyseprozess und der Steuerung.

Studiengangskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr studiengangsspezifisch statt. Im gemeinsamen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden werden hier Fragen zur Studierbarkeit und Studienqualität besprochen. Lehrende und Studierende haben somit die Möglichkeit, in einem offenen Dialog den Studienablauf zu reflektieren und über Verbesserungen zu diskutieren. Zur Vorbereitung der Studiengangskonferenzen werden auf der Lehrveranstaltungsebene regelmäßig

Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die mit den Studierenden gemeinsam ausgewertet werden, um zu gewährleisten, dass die Vermittlung des Lernstoffes und das Niveau der Lehrveranstaltung den im Modul gesetzten Zielen entsprechen.

Für den zum Wintersemester 2020/ 2021 neu aufgelegten Studiengang BTID fand die Studiengangskonferenz nach der Corona-Pandemie erstmals am 16.11.2022 im Rahmen eines Präsenzmeetings statt. Verlauf und Ergebnisse wurden ausführlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dokumentiert (Anlage 13) und beim Treffen des erweiterten Fachbereichsrates am 17.11.2022 vorgestellt. In der Folge wird es auch einen Austausch der Lehrenden in der AG Technische Kommunikation geben.

Bedingt durch die Lockdown-Situation und die damit verbundenen Fern- und online-Lehrumstände in den letzten zwei Jahren seit dem Relaunch des Studiengangs stehen nur punktuell und nicht repräsentative Feedbacks zur Verfügung, die gleichwohl eine ad-hoc Rückmeldung zur Lehrumsetzung in dieser außergewöhnlichen Situation geben (Anlage 14). Die oben beschriebenen Evaluationinstrumente werden jetzt, nach der Rückkehr zur Lehr- und Lernnormalität, kontinuierlich eingesetzt und valides Datenmaterial generieren.

Ergänzend soll darauf verwiesen werden, dass andere technische Studiengänge, die wie BTID am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg angeboten werden, bei CHE-Rankings im deutschlandweiten Vergleich der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vordere Plätze, bezogen auf Ausprägungen wie Betreuung durch Lehrende, allgemeine Organisation des Studiums, Unterstützungsangebote beim Studieneinstieg, Kontakt zu Praxispartnern, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, Berufspraxis in Praktikumsphasen sowie Kontakt zu Professionals belegen. Da es sich hier um übergeordnete Rahmenbedingungen handelt, dürfen wir davon ausgehen, dass dies gleichfalls für den hier beschriebenen Studiengang angenommen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings beinhalten die regelmäßige Erhebung von Evaluationen und deren Auswertung, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs entscheidend sind. Dieses bildet einen geschlossenen Regelkreis ab, der an der Hochschule Merseburg implementiert ist. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde aufgezeigt, dass das Feedback aus den Evaluationen noch stärker kommuniziert und in die Weiterentwicklung einfließen kann, um das Studienprogramm angemessener nachjustieren zu können.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen (z. B. Lehrveranstaltungsevaluation, Workload-Erhebung, Absolventenbefragungen) sind ausreichend, um die Weiterentwicklung des Studiengangs sicherzustellen. Zusätzlich werden Studiengangskonferenzen genutzt, um Ergebnisse zu diskutieren und in die Nachjustierung des Studiengangs einfließen zu können.

In den Gesprächen mit den Studierenden konnte gezeigt werden, dass die Ergebnisse der Befragungen und über Studiengangskonferenzen angemessen reflektiert werden. Datenschutzrechtliche Aspekte werden entsprechend berücksichtigt. Die Kommunikation der Ergebnisse und deren Reflektion sollte auch andere Beteiligten und Studierenden noch stärker kommuniziert werden. Dies gilt auch für das Bekanntmachen der verschiedenen Instrumente innerhalb der Evaluationen.

Die Beteiligung der Studierenden als auch der Absolventinnen und Absolventen ist über die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen für eine effiziente Studiengestaltung sichergestellt. Einen Optimierungsbedarf gibt es bei der Kommunikation und Einbindung der Studierenden nach der Erhebung der Daten und deren Auswertung, sowie bei dem Bekanntmachen der Instrumente der Befragungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das genutzte Qualitätsmanagementsystem sollte insofern weiterentwickelt werden, dass die Hochschule das kontinuierliche Monitoring unter Beteiligung der Studierenden stärker in die Weiterentwicklung des Studiengangs implementiert. Die bereits genutzten qualitativen Evaluationsmethoden, wie die Studiengangskonferenzen, sollten vor dem Hintergrund der kleinen Kohorten stärker bei den Studierenden beworben werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Berücksichtigung von Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit wird durch die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bei allen Fragen, die diesen Komplex betreffen, erreicht und nach den Zielen und Maßnahmen des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule Merseburg (Anlage 15) realisiert. Dabei wird Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsthema verstanden, unterstützt und gefördert. In der Studienwerbung wird gezielt versucht, Frauen für den Studiengang BTID zu interessieren. Bei Stellenbesetzungen und in Berufungsverfahren werden aktiv Maßnahmen ergriffen, Frauen für die Tätigkeiten in Lehre und Forschung in den Ingenieur- und Naturwissenschaften zu gewinnen.

In den Jahren 2011 bis 2020 hat die Hochschule Merseburg erfolgreich am Auditierungsverfahren der „berufundfamilie Service GmbH“ teilgenommen. Seit 2020 ist die Hochschule Mitglied im Verein und Netzwerk „Familie in der Hochschule“¹³, in dem über 120 Hochschulen aus dem deutschsprachigen Raum vertreten sind. Neben der jährlich stattfindenden Jahrestagung und zahlreichen Arbeitstreffen, wird ein intensiver fachlicher Austausch im Sinne einer fortlaufenden Weiterentwicklung

einer familiengerechten Hochschule für alle gepflegt. Aktuelle Themen sind u. a. flexible Studiengestaltungen und Professionalisierungsansätze für Beratungen.

Die Hochschule Merseburg wertschätzt und fördert eine diverse Hochschulgemeinschaft. Dabei beziehen sich Diversität und intersektionale Betrachtungsweisen u. a. auf Geschlecht, sexuelle Identität, soziale Herkunft, Alter, ethnische Herkunft, Religion, Behinderung und chronische Erkrankungen sowie weitere Lebenszusammenhänge. Die Hochschule Merseburg entwickelt fortlaufend Studien- und Arbeitskulturen sowie Strukturen und Prozesse, die für alle Hochschulangehörige optimale Studien- und Arbeitsbedingungen schaffen. Dabei reicht das Spektrum von Informations- und Beratungsangeboten sowie Veranstaltungen über entsprechende Baumaßnahmen und Unterstützungsangebote, gesonderte Regelungen in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen bis hin zur Gestaltung einer geschlechter- und familiengerechten sowie weltoffenen Hochschule, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Hochschule Merseburg zeichnet sich u. a. auch durch ihren Charakter als Campushochschule aus. So erlauben es kurze Wege allen Studierenden mit unterschiedlichen Studienvoraussetzungen und Lebenszusammenhängen gut ihren Studienverlauf zu realisieren. Eine Qualität, die durch die Sanierung des Campus noch erhöht wurde. So wurden barrierefreie Zugänge an der Hochschule sichergestellt, die die Integration für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen in die Studienprozesse und in das studentische Leben ermöglichen. Neben den räumlichen und baulichen Aspekten sind die studien-gangspezifischen sowie die prüfungsrechtlichen Regelungen an der Hochschule Merseburg so ausgestaltet, dass die Studienprogramme unter den unterschiedlichen Studienvoraussetzungen auf hohem Niveau studierbar sind. So existieren in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule Merseburg (Anlage 03) Nachteilsausgleichsparagrafen: während § 12, Satz 7 und 8 RSPO den Nachteilsausgleich hinsichtlich Prüfungsleistungen regelt, sind in § 7, Satz 6 entsprechende Regelungen bezüglich der Studienzeiten verankert.

Darüber hinaus hält die Hochschule Merseburg Beratungsangebote durch den Behindertenbeauftragte(n) des Senates und durch die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule vor. Beide Interessenvertretungen sind in die unterschiedlichen Verfahren und Gremien integriert. Gleiches gilt für die kontinuierliche Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in den unterschiedlichen Organen der Hochschule. Es gibt zudem eine Vertrauensstelle¹⁴, die für alle Hochschulangehörigen als Beratungsstelle fungiert, ergänzt durch die Beratungsangebote des Studentenwerks Halle.

Besondere Bedeutung kommt der Vereinbarkeit und Wertschätzung von Familie, Studium sowie Beruf und Karriere an der Hochschule Merseburg¹⁵ zu. Die Hochschule bietet in diesem Kontext Strukturen und vielfältige Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung für die Mitglieder der Hochschule bei der Betreuung und Begleitung der Kinder, der Pflege der Angehörigen und/oder der Ausgestaltung der verschiedenen Lebensbereiche. Es werden Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeits- und Studienzeitegestaltung, des Arbeits- und Studienortes oder auch der Arbeits- und

Studienorganisation ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind u.a. das Eltern-Kind-Arbeitszimmer, Spieleboxen zur Ausleihe, das jährliche stattfindende Familienpicknick sowie die Regel-Kita CampusKids und die Kurzzeitbetreuung CampusKids+ (beide Angebote in Trägerschaft des Studentenwerks Halle) zu nennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Merseburg setzt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit um, welches auch auf Studiengangsebene greift und angemessen umgesetzt wird. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind Leitfäden und Richtlinien vorhanden, die den Nachteilsausgleich in angemessener Weise regeln. Zudem werden Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen durch spezielle Beratungsangebote unterstützt. Bei der Studienwerbung, Stellenbesetzungen und Berufungsverfahren wird gezielt versucht, Frauen zu gewinnen. Die Hochschule engagiert sich in Projekten wie FEM-Power und in der MINT-Förderung. Zudem fördert sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Unterstützung und Beratung bei Betreuung der Kinder und Pflege der Angehörigen sowie durch ein Begrüßungsgeld zur Geburt des Kindes oder kostenfreies Mittagessen für Kinder. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gut umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde im Rahmen von virtuellen Gesprächen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. September 2018.

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Sissi Closs, Informations- und Medientechnik, Hochschule Karlsruhe
- Prof. Dr. Claudia Villiger, Fakultät I Elektro- und Informationstechnik, Hochschule Hannover

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Fred Haertelt, Central QM-Coordination (BEG/QMM), Bosch Engineering GmbH

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Dominik Kubon, Student an der RWTH Aachen, Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Studiengang: Bachelor "Technisches Informationsdesign"
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2023			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	10	5	50%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2022	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	29	3	10%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2021	2		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	17	5	29%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	58	13	22%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

Studiengang: Bachelor "Technische Redaktion und E-Learning-Systeme"
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2023	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2022	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2021	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	11	5	45%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	8	2	25%	1		0%	1	1	100%	1	1	100,00%
SS 2018	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	8	4	50%			#DIV/0!			#DIV/0!	1	1	100,00%
SS 2017	0		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	12	6	50%			#DIV/0!	1		0%	3		0,00%
Insgesamt	39	17	44%	1	0	0%	2	1	50%	5	2	40,00%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Bachelor "Technische Redaktion und E-Learning-Systeme"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	1	2	0	0	0
WS 2021/2022	0	2	0	0	0
SS 2021	1	3	0	0	0
WS 2020/2021	0	3	1	0	0
SS 2020	1	1	0	0	1
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	0	2	0	0	2
WS 2018/2019	0	6	0	0	0
SS 2018	1	8	0	0	1
WS 2017/2018	1	14	0	0	0
SS 2017	2	5	0	0	0
WS 2016/2017	3	5	0	0	2
Insgesamt	11	51	1	0	6

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester Bachelor "Technische Redaktion und E-Learning-Systeme"

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	2	2
WS 2021/2022	0	0	1	0	1
SS 2021	0	1	0	1	2
WS 2020/2021	0	0	0	1	1
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/2020	0	0	1	0	1
SS 2019	0	0	1	1	2
WS 2018/2019	0	1	3	0	4
SS 2018	0	3	0	4	7
WS 2017/2018	1	2	4	1	8
SS 2017	0	2	0	2	4
WS 2016/2017	0	0	6	0	6

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	08.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtueller Rundgang

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)